

Verwendung der freiwilligen Kirchensteuern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **17 (1919-1920)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

führen wollte. Dann tauchte aber im Schoße der Expertenkommission des Z. G. B. die Ansicht auf — aus den gleichen Motiven, die seinerzeit anlässlich der Beratungen über das Niedergelassenen- und Aufenthaltsgesetz vorgebracht wurden —, es sei in der Frage der religiösen Kindererziehung eine Ausnahme in der Durchführung des Wohnsitzprinzipes zugunsten der Heimatgemeinde zu machen, welcher Vorschlag auch zur Annahme kam. Ein Recht zu verlangen, daß die Vormundschaft ihr abgegeben werde, steht der heimatlichen Behörde jedoch nicht mehr zu, indem dem Z. G. B. eine analoge Bestimmung, wie die des Art. 15 des Niedergelassenen- und Aufenthaltsgesetzes: „Wenn die Behörde des Wohnsitzes die persönlichen oder vermögensrechtlichen Interessen des Bevormundeten oder die Interessen seiner Heimatgemeinde gefährdet oder nicht gehörig zu wahren in der Lage ist, oder wenn die Wohnsitzbehörde die Weisung der Heimatbehörde in bezug auf die religiöse Erziehung eines Kindes nicht befolgt, so kann die Heimatbehörde verlangen, daß die Vormundschaft ihr abgegeben werde,“ vollständig fehlt. Weigert sich aber der Vormund oder die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes, die Weisungen der heimatlichen Vormundschaftsbehörde zu befolgen, so steht dieser nach Art. 378, Abs. 2, des Z. G. B. die Beschwerde bei der zuständigen Behörde zu. Dies als notwendige Ergänzung zu den Ausführungen in Nr. 6. A.

Verwendung der freiwilligen Kirchensteuern.

§ 21 des zürcherischen Armengesetzes lautet: „Die Ausgaben für die Armenunterstützungen werden bestritten: a. aus dem Ertrage der Armengüter und der denselben zufallenden gesetzlichen Gebühren und Bußen; b. aus den Beiträgen des Staates; c. aus dem Ertrage der freiwilligen Kirchensteuern oder in anderer Weise veranstalteter Sammlungen freiwilliger Gaben; d. aus allfälligen Rückerstattungen.“

Gestützt auf lit. c erhob die Armenpflege A. gegen die Kirchenpflege A. den Anspruch auf Ueberlassung der freiwilligen Kirchensteuern für die Zwecke der gesetzlichen Armenfürsorge. Die Kirchenpflege lehnte das ab, indem sie geltend machte, sie habe sich nur an § 25 lit. i des Kirchengesetzes zu halten, das heißt die freiwillige Armenpflege zu fördern und auch die freiwillig fließenden Mittel diesem Zwecke zuzuwenden. § 21 lit. c schaffe für die Kirchenpflegen keine gesetzliche Verpflichtung zur Aushändigung der freiwilligen Kirchensteuern an die Armenpflegen, und es sei diese auch deswegen nicht angebracht, weil sich heute in größeren Gemeinden der Großteil der Kirchenbesucher aus Nichtbürgern zusammensetzt. Diese zahlen ihre Armensteuern dorthin, wo sie heimatberechtigt seien und können nicht wohl zu indirekten Steuern an die Unterstützung der Bürger ihrer Wohngemeinde verhalten werden.

Der Bezirksrat schützte den Standpunkt der Armenpflege, der Regierungsrat kam gestützt auf folgende Erwägungen zum gegenteiligen Entscheide:

„Bei der Auslegung des von der Armenpflege A. zugunsten ihres Anspruchs auf einen Teil der freiwilligen Kirchensteuern angerufenen § 21 des Armengesetzes ist zunächst festzustellen, daß dieser Paragraph lediglich eine Aufzählung der verschiedenen möglichen Einnahmequellen der Armenpflege enthält, ohne daß damit gesagt wäre, daß jede dieser Einnahmequellen in jedem Fall stets vorhanden sein müsse. Mit dem gleichen Recht wie die Armenpflege gestützt auf lit. c die Zuweisung der freiwilligen Kirchensteuern verlangt, könnte von den Armenpflegen verlangt werden, daß unter allen Umständen auch Staatsbeiträge ausgerichtet werden, und daß der Armenkasse jedes Jahr Rückerstattungen durch Gebühren und Bußen zufließen. Ein solcher Anspruch könnte aber vom Staat

nicht anerkannt werden, und ob einer Gemeinde Rückertstattungen für geleistete Unterstützungen zugehen, hängt überhaupt nicht vom Gesetze, sondern von den Umständen der einzelnen Unterstützungsfälle ab. Auch nach § 22 des Armengesetzes steht der Armenpflege bezüglich der Anordnung freiwilliger Kirchensteuern nur ein Antragsrecht zu, durch welches die Organe der Kirchengemeinde in ihrem Entschcid nicht gebunden werden. Tatsache ist auch, daß die Zuweisung der freiwilligen Kirchensteuern an die bürgerlichen Armenpflegen in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden in Abgang gekommen ist, offenbar deswegen, weil sich Armen- und Kirchengemeinde in ihrem Personalbestande je länger desto weniger decken.

Ein gesetzlicher Anspruch der Armenpflege auf Zuweisung der ganzen oder eines Teils der freiwilligen Kirchensteuern kann daher aus den Bestimmungen des Armengesetzes nicht abgeleitet werden.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Kirchengesetzes (§ 25) kann auch kaum ein Zweifel bestehen, daß die Verfügung über die freiwilligen Kirchensteuern der Kirchenpflege zusteht. Macht dieselbe von den freiwilligen Kirchensteuern einen Gebrauch, der nicht die Zustimmung der Kirchengemeindengenossen findet, so stehen diesen genügend Mittel und Wege zu, den Willen der Stimmberechtigten den Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen. N.

Bern. Die kantonale Armenkommission hielt am 26. Dezember 1919 ihre ordentliche Jahressitzung ab. Herr Regierungsrat Burren, als Armendirektor Präsident von Amtes wegen, widmete zunächst zwei dahingeshiedenen Mitgliedern einen ehrenden Nachruf, nämlich den Herren Oberst F. Bigler, welcher der Kommission seit ihrem Bestehen, d. h. seit 1898, angehört hatte, und Oberst C. L. v. Steiger, der früher lange Jahre Mitglied der Kommission und auch Bezirksarmeninspektor gewesen war, bis ihn zunehmende Krankheit zur Demission zwang. Die Kommission bestätigte sodann die im Laufe des Jahres von der kantonalen Armendirektion provisorisch getroffenen Ernennungen von Bezirksarmeninspektoren.

Haupttraktandum war die Beschlußfassung über die Verwendung des in § 55 A.-G. vorgesehenen Kredites von 20,000 Fr. für Hilfeleistung bei Unglücksfällen, gegen welche keine Versicherung möglich war. Im Jahre 1919 waren aus 66 Gemeinden von 13 Amtsbezirken 1454 Schadensfälle angemeldet worden, in der Hauptsache herrührend von der Wassernot zu Ende 1918 und dem Föhnsturm vom 4./5. Januar 1919. Der amtlich festgestellte Schaden erreichte den Betrag von Fr. 1,129,531.50. Nach Abzug der Fälle, welche grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (Geschädigte: Staat, Gemeinden, Korporationen, Aktiengesellschaften und Private mit einem reinen Steuerkapital von über 20,000 Fr.), blieb eine Schadenssumme von Fr. 866,140.50. Der Kommission standen außer dem gesetzlichen Kredit noch andere Hilfsmittel (Beitrag aus dem Notstandsfonds, von der kantonalen Brandversicherungsanstalt, Sammlung des evangelisch-reformierten Synodalrates usw.), insgesamt Fr. 58,450.40, zur Verfügung, so daß es ihr möglich war, den Geschädigten der I. Steuerklasse (bis 5000 Fr.) 8%, der II. Klasse (5000—10,000) 6%, der III. Klasse (10,000—15,000) 4% und der IV. Klasse (15,000—20,000) 2% des Schadens auszurichten. Das Ergebnis einer Hausammlung in den oberländischen Bezirken gestattete für die oberländischen Geschädigten einen Zuschuß zu obengenannten Prozentsätzen von je 3% in den 3 ersten und 2% in der vierten Klasse. Beiträge fließen überdies vom schweizerischen Fonds für Hilfeleistung bei nicht versicherbaren Elementarschäden und aus den Ergebnissen der Sammlungen von Damenkomitees in Basel und Bern, so daß